



Landkreis Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

An die Mitglieder
des Kreistages
zur Information

Büro des Landrats

Bearbeiter/-in: Herr Bucher
Zimmer: 347
Telefon: 0731/7040-1002
Telefax: 0731/7040-1099
E-Mail: rainer.bucher@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: BdL-0141.8
Datum: 04.09.2017

TOP-Nr.: 2 der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 15.09.2017

Auswirkungen einer möglichen Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm auf den Landkreis

Sehr geehrte Frau Kreisrätin,
sehr geehrter Herr Kreisrat,

der Stadtrat der Stadt Neu-Ulm hat sich am 26.07.2017 dafür ausgesprochen, einen Antrag auf Kreisfreiheit vorzubereiten. Wenngleich über diese Frage bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, so muss wohl davon ausgegangen werden, dass der am 26.07.2017 gefasste Beschluss richtungsweisend ist.

Im Landratsamt wurde eine Lenkungsgruppe einberufen, die sich mit der Vielzahl der zu stellenden Fragen, Aufgaben und Themen eines möglichen Austritts der Stadt Neu-Ulm aus dem Landkreis befasst. Über die bisher gewonnenen Erkenntnisse informieren wir Sie nachfolgend. Deutlich wird, dass es sich um einen sehr komplexen, auf Anhieb nur schwer umfassend und vertieft zu analysierenden Prozess handelt. Trotz aller Bemühungen um ein hohes Maß an Validität lässt es sich nicht vermeiden, in mehreren Zusammenhängen auf subjektive Bewertungen und Schätzungen zurückzugreifen. Manche Fragen können daher (noch) nicht abschließend beantwortet werden. Wir stehen am Anfang des Nachdenkens und des Diskutierens - lassen Sie uns gerne Ihre Fragen und Anregungen zukommen. Bitte berücksichtigen Sie aber auch die unter Ziffer 10 skizzierte Vorgehensweise, die dazu dienen soll, den Diskussions- und Entscheidungsprozess so zu strukturieren, dass ein hektischer Aktionismus vermieden und ein sachgerechtes Vorgehen gefunden werden kann, das Verwaltung und Politik nicht überlastet.

1 Historie

Die in den Jahren 1971 bis 1980 durchgeführte Gebietsreform im Freistaat Bayern hatte das Ziel, leistungsfähigere Gemeinden und Landkreise zu schaffen. Sie gliederte sich zeitlich in zwei Abschnitte:



1. die Gebietsreform zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte 1972
2. die kommunale Gebietsreform, die ab 1972 zuerst auf freiwilliger Basis durchgeführt wurde und im Jahre 1978 mit Zwangseingemeindungen abgeschlossen wurde

Im Rahmen dieses Reformprozesses wurde zunächst die zu diesem Zeitpunkt ca. 29.000 Einwohner zählende kreisfreie Stadt Neu-Ulm am 01.07.1972 in den neu gebildeten Illerkreis (später umbenannt in Landkreis Neu-Ulm) eingegliedert und erhielt den Status „Große Kreisstadt“ (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung). Dies bedeutet, dass die Stadt Neu-Ulm bereits seit dieser Zeit einen Teil der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches erfüllt, die sonst vom Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrzunehmen wären (z.B. Baurecht, Straßenverkehrsrecht, Gaststättenrecht).

Anschließend kam es in Neu-Ulm im Zuge der kommunalen Gebietsreform zu zahlreichen Eingemeindungen von umliegenden Dörfern und Gemeinden. Dies erfolgte in den allermeisten Fällen auf Grund von Bürgerabstimmungen in den einzelnen Orten. Nach der Eingliederung von Gerlenhofen, Finningen, Hausen und Jedelhausen in den Jahren 1972 bis 1976 zählte Neu-Ulm bereits ca. 32.500 Einwohner. Mit den Eingemeindungen von Pfuhl, Burlafingen, Holzschwang, Reutti und Steinheim zum 01.07.1977 stieg die Bevölkerung der Stadt Neu-Ulm auf ca. 45.000 Einwohner an.

In der Folgezeit kam es in Neu-Ulm, u.a. aufgrund des Abzugs der alliierten Streitkräfte im Jahre 1991 und die Bahntieferlegung im Rahmen des Projekts „Neu-Ulm 21“, zu einer dynamischen städtebaulichen Entwicklung. Bereits im Jahre 1992 wurde die Grenze von 50.000 Einwohnern erstmals überschritten. Zum 31.12.2015 zählte die Stadt Neu-Ulm nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik 57.237 Einwohner. Mit neueren offiziellen Zahlen ist erst zu Beginn des nächsten Jahres zu rechnen.

Jahr	Einwohnerzahlen (jeweils zum 31.12.)		Prozentuale Verteilung	
	Landkreis Neu-Ulm	Stadt Neu-Ulm	Übriger Lkr. Neu-Ulm	Stadt Neu-Ulm
1972	134.254	29.947	77,69%	22,31%
1975	139.890	31.660	77,37%	22,63%
1980	142.400	47.515	66,63%	33,37%
1985	142.616	46.409	67,46%	32,54%
1990	146.922	46.264	68,51%	31,49%
1995	157.240	51.053	67,53%	32,47%
2000	159.670	50.188	68,57%	31,43%
2005	163.387	51.410	68,53%	31,47%
2010	165.461	53.504	67,66%	32,34%
2015	170.309	57.237	66,39%	33,61%

2 Leistungen des Landkreises für die Stadt – exemplarisch

Seit 1972 investierte der Landkreis ganz erheblich in die Infrastruktur im Stadtgebiet Neu-Ulm. Hierfür exemplarisch genannt seien der Umbau und die Erweiterung der Donauklinik sowie der Neubau des Schulzentrums Pfuhl. Folgende Übersicht informiert über wesentliche Investitionen in der jüngeren Vergangenheit:

Übersicht Investitionen seit 2010

a) Hochbau	Kosten €	davon Zuschuss Dritter €
Erweiterung und Generalsanierung der Fach- und Berufsoberschule Neu-Ulm	20.424.739,90	6.410.292,00
Energetische Sanierung der Gebäudehülle der Christoph-Probst-Realschule Neu-Ulm	2.422.902,81	1.979.100,00
Energetische Sanierung der Gebäudehülle der Inge-Aicher-Scholl-Realschule	2.006.087,86	1.693.600,00
Umbau der Aula und Erweiterung um einen Mehrzweckraum bei der Inge-Aicher Scholl-Realschule	1.578.750,05	555.000,00
Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen bei der Inge-Aicher-Scholl-Realschule	427.000,00	0,00
Umbau und Erweiterung des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums um eine Verteilerküche, eine Mensa, einen Musiksaal sowie Umbau des Lehrerbereichs	1.701.870,09	960.000,00
Umbau und Erweiterung des Lessing-Gymnasiums um eine Küche und eine Mensa	2.878.327,41	1.298.662,00
Einbau einer Vollküche mit Mensa in der Berufsschule Neu-Ulm (2007)	299.046,68	0,00
PV-Anlagen auf folgenden Schulen: BS, C-P-Realschule, FOS, Lessing, I-A-S-Realschule, Fahrradüberdachung B-v-Suttner, TH Schulzentrum	1.283.701,64	0,00
Photovoltaik-Anlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie in Pfuhl	rd. 1.200.000,00	0,00
Schulzentrum Pfuhl: Erweiterung Parkplatz	245.053,53	0,00
Investitionskostenzuschuss zum Neubau des Caritas-Seniorenzentrums Albertus Magnus Neu-Ulm (Auszahlung voraussichtlich ab 2017)	900.000,00	0,00
Lessing-Gymnasium (bisherige Planungskosten)	868.413,00	0,00

Donauklinik Neu-Ulm	33.433.553,67	14.864.757,15
	69.669.446,64	27.761.411,15

b) Tiefbau	Kosten €	davon Zuschuss Dritter €
NU3: Verlegung östlich von Holzschwang, Kosten gesamt	1.792.181,05	1.270.851,80
NU6: Radweg Verlängerung westl. von Stein- heim (noch nicht abgerechnet)	184.000,00	0,00
NU8: Bau Kreisverkehr Einmündung St2023 (Investitionszuschuss an Staat; Baubeginn voraussichtlich 2018)	134.000,00	0,00
	2.110.181,05	1.270.851,84

Diese Übersichten weisen insgesamt Investitionen von 71.779.627,69 Millionen Euro aus. Abzüglich der Zuschüsse Dritter in Höhe von 29.032.262,99 Millionen Euro ergeben sich Nettoinvestitionen von 42.747.364,70 Millionen Euro.

3 Gesetzliche Grundlage der Kreisfreiheit ist Art. 5 Abs. 3 GO:

„Mit Zustimmung des Landtags können Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern bei entsprechender Bedeutung nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsverordnung kann finanzielle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Landkreis festlegen. Im Übrigen werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft zwischen dem Landkreis und der ausscheidenden Gemeinde geregelt. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte.“

Hierzu:

Eine kreisfreie Gemeinde hat in ihrem Gebiet alle Aufgaben zu erledigen, die auf dem Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde der Landkreis bzw. das staatliche Landratsamt haben. Die Kreisfreierklärung, die durch Rechtsverordnung (RVO) der Staatsregierung erfolgt, bedarf nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Bayern der vorherigen Zustimmung des Landtags. Neben einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 setzt die Kreisfreiheit voraus, dass die Gemeinde nach ihrer Verwaltungs- und Leistungskraft sowie ihrer zentralörtlichen Bedeutung für die Bevölkerung mit anderen kreisfreien Gemeinden vergleichbar ist.

Vor der Kreisfrei-Erklärung ist der Kreistag des abgebenden Landkreises Neu-Ulm von der Staatsregierung anzuhören. Der Kreistag erhält dabei lediglich die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, seine Zustimmung ist nicht erforderlich. Danach wird der Landtag entscheiden, ob er dem Antrag auf Kreisfreiheit zustimmt.

Eine Beteiligung der betroffenen Kreisbürger ist nicht vorgesehen, da Art. 5 Abs. 3 GO eine Sonderregelung darstellt zu Art. 8 Abs. 5 LKrO, der nur bei einem Wechsel der Kreiszugehörigkeit eine Abstimmung vorsieht. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 LKrO stellt dies ausdrücklich klar. („Art. 5 Abs. 3 ... GO bleib(t) unberührt.“)

Die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des verbleibenden Landkreises ist zwingende Voraussetzung für die Kreisfrei-Erklärung der Stadt Neu-Ulm. Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass der Landkreis Neu-Ulm ohne die Stadt Neu-Ulm nicht mehr im gebotenen Maße leistungsfähig wäre.

In ihrer RVO kann die Staatsregierung neben dem Eintritt der Kreisfreiheit auch finanzielle Verpflichtungen der Stadt Neu-Ulm gegenüber dem Landkreis festlegen. Der Gesetzgeber hat damit die Möglichkeit geschaffen, dem Ausgleich etwaiger Härten und Übergangsschwierigkeiten oder dem Wegfall der Kreisumlage Rechnung zu tragen. Auf die Festlegung derartiger finanzieller Verpflichtungen hat der Landkreis jedoch keinen Rechtsanspruch.

Davon strikt zu unterscheiden sind die unmittelbar zwischen Stadt und Landkreis zu regelnden vermögensrechtlichen Verhältnisse, die nicht Gegenstand der RVO der Staatsregierung sein können. Hierüber haben Stadt und Landkreis zu verhandeln und eine Übereinkunft abzuschließen. Bei Uneinigkeit würde zunächst das VG Augsburg als Schiedsgericht entscheiden. Diese Übereinkunft hat nicht nur die Wirkung eines schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, sondern ist – nach der juristischen Terminologie – zugleich auch ein sog. Verfügungsgeschäft, d.h. die in der Übereinkunft vorgesehene Rechtsänderung (wie z.B. ein Eigentumswechsel) tritt unmittelbar ein. So ist z.B. bei Grundstücken, die vom Landkreis auf die Stadt übergehen sollen, keine Auflassung mehr erforderlich und eine Vormerkung ist überflüssig, vielmehr muss das Grundbuch lediglich berichtigt werden.

Auch die Übernahme von Einrichtungen der Stadt Neu-Ulm durch den damaligen Illerkreis anlässlich der kommunalen Gebietsreform von 1972 wurde durch eine Übereinkunft geregelt. Die Stadt Neu-Ulm verlor damals am 01.07.1972 ihre Kreisfreiheit, die Übereinkunft wurde dann – soweit ersichtlich – im Dezember 1972 unterzeichnet.

Gesetzlich nicht geregelt ist die Fortgeltung der vom Landkreis und dem staatlichen Landratsamt erlassenen Rechtsnormen (Satzungen, Verordnungen) in einer kreisfreien Stadt Neu-Ulm. Sofern nicht die RVO der Staatsregierung dazu eine Regelung trifft, wird man von einer Fortgeltung dieser Rechtsnormen auszugehen haben, bis die Stadt Neu-Ulm diese durch eigenes Ortsrecht ersetzt. Darüber hinaus sind nach der vorliegenden Kommentierung auch die vom Landkreis bzw. staatlichen Landratsamt erlassenen Verwaltungsakte und abgeschlossenen Verträge, sofern diese die Stadt Neu-Ulm tangieren, dieser im Wege der Funktionsnachfolge zuzurechnen.

4 Auswirkungen auf Kennzahlen des Landkreises

	mit Neu-Ulm	ohne Neu-Ulm	Vergleich Platzziffer unter 71 bayer. Landkreisen		Vergleich Platzziffer unter 10 schwäb. Landkreisen	
			mit Neu-Ulm	ohne Neu-Ulm	mit Neu-Ulm	ohne Neu-Ulm
Einwohnerzahl (zum 31.12.2015)	170.309	113.072	11	52	2	8
Fläche in km ²	515,65	434,9	67	68	9	9
Zahl der Kommunen	17	16				
Anzahl der Sitze im Kreistag	70	60*				

(* Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch ungewiss)

5 Personal

Wegen der Doppelfunktion als kommunale Selbstverwaltungsbehörde wie auch als untere staatliche Verwaltungsbehörde setzt sich der Personalkörper des Landratsamtes Neu-Ulm aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises sowie des Freistaates Bayern zusammen.

In der Personalliste des Landratsamtes sind aktuell einschließlich der 15 Auszubildenden insgesamt 522 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeführt, die allerdings nicht alle in Vollzeit tätig sind. Es entfallen auf den

Landkreis Neu-Ulm	433 MA/innen (99 Beamte/innen + 334 Beschäftigte*)	≙ rd. 346,7 VZK**	82,74 %
Freistaat Bayern	89 MA/innen (79 Beamte/innen + 10 Beschäftigte)	≙ rd. 72,3 VZK	17,26 %
insgesamt	522 MA/innen	≙ rd. 419,0 VZK	100,00 %

* = Angestellte und Arbeiter

** = Vollzeitkräfte; keine Berücksichtigung von MA/innen, die sich in Elternzeit oder in Beurlaubung befinden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes werden nach Eignung und - soweit möglich - auch nach Neigung eingesetzt. Dies hat zur Folge, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises auch mit staatlichen Aufgaben und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates auch mit Landkreisaufgaben befasst sind.

Wenn die Stadt Neu-Ulm kreisfrei werden sollte, hätte sie Aufgaben zu übernehmen, die bislang vom Landratsamt wahrgenommen werden. Dies würde zu einer Verringerung des Personalbedarfs beim Landratsamt führen. Auf Anfrage der Stadt Neu-Ulm vom 16.06.2017 wurden bei den Führungskräften des Landratsamtes (einschließlich Jobcenter Neu-Ulm) mögliche Auswirkungen einer Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm auf den Personalbedarf ihres Bereichs abgefragt. Diese Abfrage erbrachte folgende erste Einschätzung:

Bereiche	Personalbedarf
Soziales im weiteren Sinn (einschließlich Jobcenter Neu-Ulm -9,68 VZK)	- 41,69 VZK
Schule, Kindergarten, Sport, Kultur (einschl. Schulhausmeister -14,00 VZK)	- 16,50 VZK

Bereiche	Personalbedarf
Verkehr	- 8,20 VZK
Gewerbe, Gesundheits- und Veterinärrecht	- 4,50 VZK
Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (noch ohne Unterbringung Asyl, da derzeit nicht abschätzbar)	- 3,80 VZK
Sicherheitsrecht, Brand- und Katastrophenschutz	- 2,30 VZK
sonstige Bereiche zusammen	- 15,90 VZK
insgesamt	- 92,89 VZK

Die Anzahl dieser Vollzeitkräfte verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Qualifikationsebenen (QE)

mittlere Wertigkeit bzw. 2. QE oder vergleichbare Qualifikation	gehobene Wertigkeit bzw. 3. QE oder vergleichbare Qualifikation	höhere Wertigkeit bzw. 4. QE oder vergleichbare Qualifikation	sonstige Qualifikation
67,60	12,46	0,00	12,83
insgesamt 92,89 VZK*			

* Aufgrund unserer Erkenntnisse wird sich beim Öffentlichen Gesundheitsdienst wie auch bei der Veterinärverwaltung voraussichtlich kein geringerer Personalbedarf ergeben. Dies ist hier berücksichtigt.

Ergebnis der ersten Einschätzung:

Nach derzeitiger Einschätzung sind beim Landratsamt etwa 93 Vollzeitkräfte mit Aufgaben befasst, die gegebenenfalls künftig von der Stadt Neu-Ulm wahrzunehmen wären.

Auswirkungen auf die Personalkosten

a) Bei einem Ansatz von Personalvollkosten*:

mittlere Wertigkeit bzw. 2. QE oder vergleichbare Qualifikation	gehobene Wertigkeit bzw. 3. QE oder vergleichbare Qualifikation	sonstige Qualifikation (entspricht weitgehend der 3. QE oder vergleichbarer Qualifikation)
67,60 VZK	12,46 VZK	12,83 VZK
x 75.099 Euro Personalvollkosten/ MA/in im Jahr	x 90.037 Euro Personalvollkosten/ MA/in im Jahr	x 90.037 Euro Personalvollkosten/ MA/in im Jahr
ergibt insgesamt 5.076.692,40 Euro Personalvollkosten/Jahr	ergibt insgesamt 1.121.861,02 Euro Personalvollkosten/Jahr	ergibt insgesamt 1.155.174,71 Euro Personalvollkosten/Jahr
Personalvollkosten insgesamt		7.353.728,13 Euro/Jahr
davon entfallen entsprechend dem Anteil an Vollzeitkräften auf den Landkreis Neu-Ulm (82,74 %)		6.084.474,65 Euro/Jahr
auf den Freistaat Bayern (17,26 %)		1.269.253,48 Euro/Jahr

* Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 08.06.2017, 23-P 1509-1/9, vorläufig gültig ab 01.01.2017. Die Personalvollkosten setzen sich aus den Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Aufschlagsatzes von 30 % für Gemein- und Arbeitsplatzkosten zusammen.

b) Bei einem Ansatz von Personaldurchschnittskosten*:

mittlere Wertigkeit 2. QE oder vergleichbare Qualifikation	gehobene Wertigkeit 3. QE oder vergleichbare Qualifikation	sonstige Qualifikation (entspricht weitgehend der 3. QE oder vergleichbarer Qualifikation)
67,60 VZK	12,46 VZK	12,83 VZK
x 57.768 Euro Personaldurchschnittskosten/ MA/in im Jahr	x 69.259 Euro Personaldurchschnittskosten/ MA/in im Jahr	x 69.259 Euro Personaldurchschnittskosten/ MA/in im Jahr
ergibt insgesamt 3.905.116,80 Euro Personaldurchschnittskosten/ Jahr	ergibt insgesamt 862.967,14 Euro Personaldurchschnittskosten/ Jahr	ergibt insgesamt 888.592,97 Euro Personaldurchschnittskosten/ Jahr
Verringerung der Personaldurchschnittskosten um insgesamt davon entfallen entsprechend dem Anteil an Vollzeitkräften auf den Landkreis Neu-Ulm (82,74 %) auf den Freistaat Bayern (17,26 %)		5.656.676,91 Euro/Jahr 4.680.334,48 Euro/Jahr 976.342,43 Euro/Jahr

* Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 08.06.2017, 23-P 1509-1/9, vorläufig gültig ab 01.01.2017.

Aus dem Statistikrundsreiben 2016 des Bayerischen Landkreistages vom 05.01.2017, Az.: II-9032-16/cw, ergibt sich, dass die Personalausgaben der kreisfreien Städte in Bayern im Jahr 2015 im Durchschnitt 1.040 Euro/Einwohner betragen haben, gegenüber 141 Euro/Einwohner bei den Landkreisen in Bayern (beim Landkreis Neu-Ulm sogar nur 109 Euro/Einwohner). Aufgrund der verschiedenen Aufgabenstellungen lassen sich diese Zahlen natürlich nicht direkt vergleichen. Sie zeigen allerdings auf, dass die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Landratsamt bisher mit einem relativ niedrigen Personalaufwand erreicht wird.

Die Personalvollkosten für die Erfüllung der Aufgaben, die zur Stadt Neu-Ulm wechseln würden, betragen nach einer ersten Einschätzung ca. 7,4 Millionen Euro/Jahr. Es handelt sich dabei nur um die Kosten für die jeweilige Sachbearbeitung. Kosten für Führungskräfte und für Ressourcen von Querschnitteinheiten wie z.B. IT-Bereich und zentrale Dienste sind darin nicht enthalten.

Die so errechneten Personalvollkosten können auf Seite des Landratsamtes nach derzeitiger Einschätzung nicht 1:1 von den laufenden Personalausgaben abgezogen werden. Dies begründet sich damit, dass durch den Wechsel von Einzelaufgaben zur Stadt Neu-Ulm in einigen Aufgabenbereichen unseres Hauses nur geringe Stellenanteile betroffen sein werden. Aus derzeitiger Sicht der Fachbereichsleitungen kommt es in manchen Bereichen nur zu einem Wegfall in einer Größenordnung von unter 20 Prozent der Gesamtaufgabe der jeweiligen Sachbearbeiter. Solche freien Stellenanteile werden aber durch bereits jetzt absehbare Aufgabenmehrungen sowie durch bereits laufende Änderungen in der Organisation weitgehend ausgeglichen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann mit einer gewissen Sicherheit nur festgestellt werden, dass im sozialen Bereich (einschl. Jobcenter), im Bereich der Schulen (einschl. Schulhausmeister) und im Bereich Verkehr (einschl. Zulassungsstelle) mit den meisten Personaleinsparungen für unser Haus zu rechnen sein wird. In den übrigen Bereichen können wir, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt, die Einsparungen noch nicht belastbar beziffern.

Eine zusätzliche Unbekannte bei der Berechnung der Einsparungen im Bereich der Personalkosten für den Landkreis Neu-Ulm besteht auch darin, dass noch nicht absehbar und vereinbart ist, wie viel Personal des Landkreises und wie viel Personal des Staates und konkret welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis zur Stadt Neu-Ulm wechseln. Es drängt sich natürlich auf, dass zwischen beiden Kommunen ein Ausgleich von Mehrbedarf und Überhang an Personal in Betracht gezogen wird.

Unser Augenmerk ist darauf gerichtet, für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufliche Kontinuität und Sicherheit zu gewährleisten. Nur dadurch können wir verhindern, dass uns in Zeiten des Fachkräftemangels Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlassen und zu anderen Kommunen wechseln.

Da sich derzeit sicherlich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Gedanken darüber machen, welche Auswirkungen eine Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm für sie mit sich bringen würde und dies in besonderem Maße auf das Personal des Staates zutrifft, wurde die Regierung von Schwaben bereits mit Schreiben vom 27.07.2017 um die Beantwortung verschiedener Fragen gebeten. Im Antwortschreiben von Herrn Regierungspräsident Karl Michael Scheufele vom 10.08.2017 heißt es hierzu:

- „1. Es ist zutreffend, dass eine kreisfreie Stadt kein staatliches Personal hat.
2. Die Zuweisung des staatlichen Personals an die Landratsämter hängt größtenteils von der Einwohnerzahl der Landkreise ab. In einigen Bereichen (etwa Verbraucherschutz, Technischer Umweltschutz, Naturschutz) spielen auch noch andere Aspekte wie z.B. Anzahl der prüfpflichtigen Betriebe oder andere Besonderheiten des Landkreises eine Rolle.
3. Versetzungsgesuche von staatlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die Stadt Neu-Ulm werden wir in jedem Fall wohlwollend prüfen.

4. Zunächst gehen wir davon aus, dass vor allem aufgrund des Zeitbedarfs, den das Verfahren betreffend das Ausscheiden der Stadt Neu-Ulm aus dem Landkreis benötigt, und auch aufgrund von Versetzungswünschen der staatlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes die meisten Fragen geklärt werden können. Falls nach Vollzug der Trennung tatsächlich noch ein Überhang an Staatspersonal am Landratsamt Neu-Ulm bestehen sollte, erwarten wir, dass wir ggf. gemeinsam mit den zuständigen Staatsministerien für alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen sachgerechte und auch gute Lösungen finden.“

Mit einem Informationsschreiben des Landrats Nr. 4/2017 vom 27.07.2017 wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes über die Absichten der Stadt Neu-Ulm informiert. Ihnen ist zugesichert, dass ihre Belange bei allen personellen Entscheidungen berücksichtigt werden. Sie werden über die weiteren Entwicklungen regelmäßig auf dem Laufenden gehalten.

Für den Landkreis Neu-Ulm ergeben sich, je nachdem, welches Personal zur Stadt Neu-Ulm wechselt, unterschiedliche finanzielle Auswirkungen.

Wechselt Personal des Staates zur Stadt Neu-Ulm, hat dies für den Landkreis Neu-Ulm selbst zunächst keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Wechseln dagegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises zur Stadt Neu-Ulm, macht es einen wesentlichen Unterschied, ob es sich dabei um Beamte oder um Beschäftigte handelt:

- a) Werden Kreisbeamte auf ihren Antrag hin zur Stadt Neu-Ulm versetzt, hat der Landkreis an den Bayerischen Versorgungsverband - im Rahmen der Versorgungslastenteilung gemäß Art. 94 ff BayBeamVG je nach der Höhe der Bezüge zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels und der zu berücksichtigenden Gesamtdienstzeit - eine Abfindung zu erbringen. Solche Versorgungsausgleichszahlungen können bei Beamten, die schon länger beim Landkreis Neu-Ulm sind, durchaus eine Größenordnung von etwa 200.000 Euro/Einzelfall erreichen.
- b) Beendet dagegen ein Beschäftigter sein Arbeitsverhältnis beim Landkreis Neu-Ulm und beginnt ein solches neu mit der Stadt Neu-Ulm, resultieren daraus keine solchen Zahlungsverpflichtungen.

Im Ergebnis gehen wir aufgrund der ersten konservativen Einschätzung im Personalbereich des Landkreises zunächst nur von Einsparungen in Höhe von etwa 4,7 Millionen Euro/Jahr aus. Welche Entlastungen sich später, z.B. durch eine entsprechende Verringerung der Büroflächen usw., ergeben werden, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

6 Finanzen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Eine zentrale, gerade für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sehr wichtige Fragestellung ist, wie sich die Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm finanziell auf den Landkreis Neu-Ulm auswirken würde. Dabei ist eine valide Aussage für die kommenden Jahre nahezu unmöglich, da hier eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle spielt, deren künftige Entwicklung nicht seriös einzuschätzen ist. Als Beispiel ist die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen zu nennen, in deren Berechnung die Entwicklung der Umlagekraft und der Einwohnerzahl genauso Berücksichtigung findet wie die rechnerischen Ansätze für die Belastung durch die Grundsicherung im Alter und für Arbeitssuchende.

Um dennoch eine Einschätzung zu den möglichen finanziellen Auswirkungen treffen zu können, zeigt der Fachbereich 13 – Finanzmanagement zunächst die wichtigsten Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs (Entwicklung Umlagekraft, Kreis-, Bezirks- und Krankenhausumlage sowie Schlüsselzuweisungen und allgemeine Finanzausgleichszuweisungen) sowie die Entwicklung der Verschuldung der letzten zehn Jahre auf und stellt diesen jeweils die Entwicklung ohne die Stadt Neu-Ulm gegenüber.

Umlagekraft

**Tabelle zur Entwicklung der Umlagekraft des Landkreises
von 2008 bis 2017**

Jahr	Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung ggü. Vorjahr	
			in Mio. €	in %
2008	120,82	100,0		
2009	147,33	121,9	26,51	21,94
2010	144,03	119,2	-3,30	-2,24
2011	129,79	107,4	-14,24	-9,89
2012	136,03	112,6	6,24	4,81
2013	138,78	114,9	2,75	2,02
2014	156,55	129,6	17,77	12,80
2015	171,80	142,2	15,25	9,74
2016	169,46	140,3	-2,34	-1,36
2017	187,20	154,9	17,74	10,47

**Tabelle zur Entwicklung der Umlagekraft des Landkreises
von 2008 bis 2017 ohne Stadt Neu-Ulm**

Jahr	Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung ggü. Vorjahr	
			in Mio. €	in %
2008	84,78	100,0		
2009	96,28	113,6	11,49	13,56
2010	96,62	114,0	0,34	0,35
2011	87,00	102,6	-9,62	-9,96
2012	90,30	106,5	3,30	3,80
2013	85,87	101,3	-4,43	-4,90
2014	105,39	124,3	19,52	22,73
2015	112,31	132,5	6,91	6,56
2016	110,08	129,8	-2,23	-1,99
2017	115,51	136,2	5,43	4,94

**Tabelle zur Veränderung der Umlagekraft des Landkreises von 2008 bis 2017
im Vergleich „Landkreises gesamt - Landkreis ohne Stadt Neu-Ulm“**

Jahr	Umlagekraft Landkreis gesamt in Mio. €	Umlagekraft Landkreis ohne Stadt Neu-Ulm in Mio. €	Differenz (=Anteil Stadt Neu-Ulm)	
			in Mio. €	in %
2008	120,82	84,78	-36,04	-29,8%
2009	147,33	96,28	-51,05	-34,7%
2010	144,03	96,62	-47,41	-32,9%
2011	129,79	87	-42,79	-33,0%
2012	136,03	90,3	-45,73	-33,6%
2013	138,78	85,87	-52,91	-38,1%
2014	156,55	105,39	-51,16	-32,7%
2015	171,8	112,31	-59,49	-34,6%
2016	169,46	110,08	-59,38	-35,0%
2017	187,2	115,51	-71,69	-38,3%

Die Tabellen zeigen, dass die Umlagekraft des Landkreises ohne die Stadt Neu-Ulm zwischen 29,8 % und 38,3 % (durchschnittlich um rund 34,5 %) geringer ausgefallen wäre. Eine ähnliche Entwicklung kann wohl auch für die Zukunft angenommen werden. Die nachfolgenden Tabellen zeigen zudem, dass sich diese Veränderung in ähnlichem Umfang auf die Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs ausgewirkt hätten und höchstwahrscheinlich auch künftig entsprechend auswirken werden.

Kreisumlage

**Tabelle zur Entwicklung der Kreisumlage des Landkreises
von 2008 bis 2017**

Jahr	Kreisumlage in Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung in		Hebesatz in %	Veränderung in %-Punkten
			Mio. €	%		
2008	58,48	100,0				
2009	68,36	116,9	9,88	16,89	46,40	46,40
2010	66,83	114,3	-1,53	-2,24	46,40	0,00
2011	62,95	107,6	-3,88	-5,81	48,50	2,10
2012	64,61	110,5	1,66	2,64	47,50	-1,00
2013	65,23	111,5	0,62	0,96	47,00	-0,50
2014	73,58	125,8	8,35	12,80	47,00	0,00
2015	80,23	137,2	6,65	9,04	46,70	-0,30
2016	79,14	135,3	-1,09	-1,36	46,70	0,00
2017	93,04	159,1	13,90	17,56	49,70	3,00

**Tabelle zur Entwicklung der Kreisumlage des Landkreises
von 2008 bis 2017 ohne Stadt Neu-Ulm**

Jahr	Kreisumlage in Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung in		Hebesatz in %	Veränderung in %-Punkten
			Mio. €	%		
2008	41,76	100				
2009	44,67	107,0	2,91	6,97	46,40	46,40
2010	44,83	107,4	0,16	0,36	46,40	0,00
2011	42,19	101,0	-2,64	-5,89	48,50	2,10
2012	42,89	102,7	0,70	1,66	47,50	-1,00
2013	40,36	96,6	-2,53	-5,90	47,00	-0,50
2014	49,54	118,6	9,18	22,75	47,00	0,00
2015	52,45	125,6	2,91	5,87	46,70	-0,30
2016	51,41	123,1	-1,04	-1,98	46,70	0,00
2017	57,41	137,5	6,01	11,69	49,70	3,00

**Tabelle zur Entwicklung der Kreisumlage des Landkreises
und des Anteils der Stadt Neu-Ulm von 2008 bis 2017**

Jahr	Landkreis gesamt				Anteil der Stadt Neu-Ulm				
	Kreisumlage in Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung in		Kreisumlage		Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung in	
			Mio. €	%	in Mio. €	in %		Mio. €	%
2008	58,48	100,0			17,44	29,82	100,0		
2009	68,36	116,9	9,88	16,89	23,69	34,65	135,8	6,25	35,84
2010	66,83	114,3	-1,53	-2,24	22,00	32,92	126,1	-1,69	-7,13
2011	62,95	107,6	-3,88	-5,81	20,75	32,96	119,0	-1,25	-5,68
2012	64,61	110,5	1,66	2,64	21,72	33,62	124,5	0,97	4,67
2013	65,23	111,5	0,62	0,96	24,87	38,13	142,6	3,15	14,50
2014	73,58	125,8	8,35	12,80	24,04	32,67	137,8	-0,83	-3,34
2015	80,23	137,2	6,65	9,04	27,78	34,63	159,3	3,74	15,56
2016	79,14	135,3	-1,09	-1,36	27,73	35,04	159,0	-0,05	-0,18
2017	93,04	159,1	13,90	17,56	35,63	38,30	204,3	7,90	28,49

Die Stadt Neu-Ulm leistet seit Jahren einen stabilen und wichtigen Beitrag zum Kreisumlageaufkommen. Anteilig bewegt er sich stets im Bereich des prozentualen Bevölkerungsanteils oder liegt leicht darüber.

Bezirksumlage

**Tabelle zur Entwicklung der Bezirksumlage des Landkreises
von 2008 bis 2017**

Jahr	Bezirksumlage in Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung		Hebesatz in %	Veränderung in %-Punkten
			in Mio. €	in %		
2008	23,26	100,0				
2009	27,86	119,8	4,60	19,78	18,90	18,90
2010	28,66	123,2	0,80	2,87	19,90	1,00
2011	29,08	125,0	0,42	1,47	22,40	2,50
2012	32,53	139,9	3,45	11,86	23,90	1,50
2013	33,20	142,8	0,67	2,06	23,90	0,00
2014	35,87	154,2	2,67	8,04	22,90	-1,00
2015	39,37	169,2	3,49	9,76	22,90	0,00
2016	38,84	167,0	-0,52	-1,35	22,90	0,00
2017	41,96	180,4	3,12	8,03	22,40	-0,50

**Tabelle zur Entwicklung der Bezirksumlage des Landkreises
von 2008 bis 2017 ohne Stadt Neu-Ulm**

Jahr	Bezirksumlage in Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung		Hebesatz in %	Veränderung in %-Punkten
			in Mio. €	in %		
2008	16,34	100,0				
2009	18,21	111,5	1,87	11,44	18,90	18,90
2010	19,23	117,7	1,02	5,60	19,90	1,00
2011	19,50	119,3	0,27	1,40	22,40	2,50
2012	21,61	132,2	2,11	10,82	23,90	1,50
2013	20,56	125,8	-1,05	-4,86	23,90	0,00
2014	24,16	147,9	3,60	17,51	22,90	-1,00
2015	25,74	157,5	1,58	6,54	22,90	0,00
2016	25,24	154,5	-0,50	-1,94	22,90	0,00
2017	25,90	158,5	0,66	2,61	22,40	-0,50

**Tabelle zur Entwicklung der Bezirksumlage des Landkreises
und des Anteils der Stadt Neu-Ulm von 2008 bis 2017**

Jahr	Landkreis gesamt				Anteil der Stadt Neu-Ulm			
	Bezirksumlage in Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung		Bezirksumlage in Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung	
			in Mio. €	in %			in Mio. €	in %
2008	23,26	100			6,92	100		
2009	27,86	119,8	4,6	19,78	9,65	139,5	2,73	39,45
2010	28,66	123,2	0,8	2,87	9,43	136,3	-0,22	-2,28
2011	29,08	125,0	0,42	1,47	9,58	138,4	0,15	1,59
2012	32,53	139,9	3,45	11,86	10,92	157,8	1,34	13,99
2013	33,2	142,7	0,67	2,06	12,64	182,7	1,72	15,75
2014	35,87	154,2	2,67	8,04	11,71	169,2	-0,93	-7,36
2015	39,37	169,3	3,5	9,76	13,63	197,0	1,92	16,40
2016	38,84	167,0	-0,53	-1,35	16,30	235,5	2,67	19,59
2017	41,96	180,4	3,12	8,03	16,60	239,9	0,3	1,84

Tabelle zur Relation von Umlagekraft, Kreisumlage und Bezirksumlage des Landkreises und des Anteils der Stadt Neu-Ulm von 2008 bis 2017 (Jahr 2008 = 100)

Jahr	Landkreis gesamt			Anteil der Stadt Neu-Ulm		
	Umlagekraft	Kreisumlage	Bezirksumlage	Umlagekraft	Kreisumlage	Bezirksumlage
2008	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2009	121,9	116,9	119,8	141,7	135,8	139,5
2010	119,2	114,3	123,2	131,6	126,1	136,3
2011	107,4	107,6	125	118,7	119	138,4
2012	112,6	110,5	139,9	126,9	124,5	157,8
2013	114,9	111,5	142,7	146,8	142,6	182,7
2014	129,6	125,8	154,2	141,9	137,8	169,2
2015	142,2	137,2	169,3	165,1	159,3	197
2016	140,3	135,3	167	164,8	159	235,5
2017	154,9	159,1	180,4	198,9	204,3	239,9

Sowohl beim Landkreis Neu-Ulm als auch bei der Stadt Neu-Ulm wird deutlich, dass mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2017 der Umlagekraftindex jeweils über dem Kreisumlageindex liegt. Die Indizes der Bezirksumlage haben abweichend von den Umlagekraft- und Kreisumlageindizes stärker zugenommen.

Krankenhausumlage

Tabelle zur Entwicklung der Krankenhausumlage des Landkreises von 2008 bis 2017

Jahr	Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung	
			in Mio. €	in %
2008	2,67	100,0		
2009	2,95	110,5	0,28	10,5
2010	2,89	108,2	-0,06	-2,0
2011	2,50	93,6	-0,39	-13,5
2012	2,19	82,0	-0,31	-12,4
2013	2,45	91,8	0,26	11,9
2014	3,15	118,0	0,70	28,6
2015	3,00	112,4	-0,15	-4,8
2016	2,88	107,9	-0,12	-4,0
2017	3,09	115,7	0,21	7,3

**Tabelle zur Entwicklung der Krankenhausumlage des Landkreises
von 2008 bis 2017 ohne Stadt Neu-Ulm**

Jahr	Mio. €	Veränderungsrate (Jahr 2008 = 100)	Veränderung	
			in Mio. €	in %
2008	1,85	100,0		
2009	1,97	106,5	0,12	6,5
2010	1,95	105,4	-0,02	-1,0
2011	1,68	90,8	-0,27	-13,8
2012	1,46	78,9	-0,22	-13,1
2013	1,58	85,4	0,12	8,2
2014	2,13	115,1	0,55	34,8
2015	2,00	108,1	-0,13	-6,1
2016	1,91	103,2	-0,09	-4,5
2017	1,98	107,0	0,07	3,7

Schlüsselzuweisungen

**Tabelle zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landkreises
von 2008 bis 2017**

Jahr	Mio. €	Veränderung	
		in Mio. €	in %
2008	15,17		
2009	14,34	-0,83	-5,46
2010	15,27	0,93	6,50
2011	16,43	1,16	7,59
2012	16,81	0,38	2,30
2013	19,43	2,62	15,56
2014	17,88	-1,55	-7,98
2015	16,99	-0,88	-4,94
2016	23,00	6,01	35,37
2017	22,44	-0,56	-2,43

**Tabelle zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landkreises
von 2008 bis 2017 ohne Stadt Neu-Ulm ***

Jahr	Mio. €	Veränderung	
		in Mio. €	in %
2008	9,53		
2009	10,12	0,59	6,19
2010	10,07	-0,05	-0,49
2011	10,98	0,91	9,04
2012	10,97	-0,01	-0,09
2013	13,82	2,85	25,98
2014	11,35	-2,47	-17,87
2015	11,42	0,07	0,62
2016	15,17	3,75	32,84
2017	15,81	0,64	4,22

* Näherungswerte, da die zu berücksichtigenden Ansätze für die Belastung durch die Grundsicherung im Alter und für Arbeitssuchende nur für den gesamten Landkreis vorliegen und die abzuziehenden Anteile der Stadt Neu-Ulm daher geschätzt werden mussten. Bei dieser Schätzung wurde gemäß der Entwicklung der Grundsicherung angenommen, dass die Anteile der Stadt Neu-Ulm jährlich bei rund 45% liegen.

Allgemeine Finanzaufweisungen

**Tabelle zur Entwicklung der allgemeinen Finanzaufweisungen des Landkreises
von 2008 bis 2017**

Jahr	Mio. €	Veränderung	
		in Mio. €	in %
2008	2,76		
2009	2,77	0,01	0,36
2010	2,78	0,01	0,36
2011	2,79	0,01	0,36
2012	2,79	0,00	0,00
2013	2,80	0,01	0,36
2014	2,79	-0,01	-0,36
2015	2,81	0,02	0,72
2016	2,83	0,02	0,71
2017	3,07	0,24	8,48

**Tabelle zur Entwicklung der allgemeinen Finanzausweisungen des Landkreises
von 2008 bis 2017 ohne Stadt Neu-Ulm**

Jahr	Mio. €	Veränderung	
		in Mio. €	in %
2008	1,89		
2009	1,90	0,01	0,53
2010	1,89	-0,01	-0,53
2011	1,89	0,00	0,00
2012	1,89	0,00	0,00
2013	1,88	-0,01	-0,53
2014	1,88	0,00	0,00
2015	1,88	0,00	0,00
2016	1,89	0,01	0,53
2017	2,04	0,15	7,94

Zusammenfassung zum Kommunalen Finanzausgleich

Unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlen verblieben demnach in den vergangenen zehn Jahren zur Erfüllung der Pflichtaufgaben und zur Erbringung der freiwilligen Leistungen folgende Beträge beim Landkreis:

**Tabellen zur Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs des Landkreises
von 2008 bis 2017 (in Mio. €)**

	2008	2009	2010	2011	2012
Schlüsselzuweisungen	15,17	14,34	15,27	16,43	16,81
+ Kreisumlage	58,48	68,36	66,83	62,95	64,61
+ allg. Finanzausweisungen	2,76	2,77	2,78	2,79	2,79
- Bezirksumlage	23,26	27,86	28,66	29,08	32,53
- Krankenhausumlage	2,67	2,95	2,89	2,50	2,19
= Saldo Komm. Finanzausgleich	50,48	54,66	53,33	50,59	49,49

	2013	2014	2015	2016	2017
Schlüsselzuweisungen	19,43	17,88	16,99	23,00	22,44
+ Kreisumlage	65,23	73,58	80,23	79,14	93,04
+ allg. Finanzausweisungen	2,80	2,79	2,81	2,83	3,07
- Bezirksumlage	33,20	35,87	39,37	38,84	41,96
- Krankenhausumlage	2,45	3,15	3,00	2,88	3,09
= Saldo Komm. Finanzausgleich	51,81	55,23	57,66	63,25	73,50

**Tabelle zur Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs des Landkreises
von 2008 bis 2017 ohne Stadt Neu-Ulm**

	2008	2009	2010	2011	2012
Schlüsselzuweisungen	9,83	10,12	10,07	10,98	10,97
+ Kreisumlage	41,76	44,67	44,83	42,19	42,89
+ allg. Finanzausgleich	1,89	1,90	1,89	1,89	1,89
- Bezirksumlage	16,34	18,21	19,23	19,50	21,61
- Krankenhausumlage	1,85	1,97	1,95	1,68	1,46
= Saldo Komm. Finanzausgleich	35,29	36,51	35,61	33,88	32,68

	2013	2014	2015	2016	2017
Schlüsselzuweisungen	13,82	11,35	11,42	15,17	15,81
+ Kreisumlage	40,36	49,54	52,45	51,41	57,41
+ allg. Finanzausgleich	1,88	1,88	1,88	1,89	2,04
- Bezirksumlage	20,56	24,16	25,74	25,24	25,90
- Krankenhausumlage	1,58	2,13	2,00	1,91	1,98
= Saldo Komm. Finanzausgleich	33,92	36,48	38,01	41,32	47,38

Der Vergleich in der Entwicklung beim Kommunalen Finanzausgleich von 2008 bis 2017 zeigt auf, dass sich der beim Landkreis verbleibende Anteil des Kommunalen Finanzausgleichs um rund 30 % bis 35,5% verringert hätte. Eine ähnliche Entwicklung kann wohl auch für die Zukunft angenommen werden.

Verschuldung

Vermögensrechtliche Fragen sind gemäß Art. 5 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GO gesondert in einer Vereinbarung zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Vermögen, das an die Stadt Neu-Ulm übergeht, in einer geeigneten Form bewertet wird. Entsprechende Ausgleichszahlungen sind dann festzulegen. Bei diesen können auch Darlehensaufnahmen berücksichtigt werden.

**Tabellen zur Entwicklung der unmittelbaren Verschuldung des Landkreises
von 2008 bis 2017 (ohne Kreisspitalstiftung)**

	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamtverschuldung zum 31.12.	28,79 Mio. €	25,41 Mio. €	25,95 Mio. €	24,90 Mio. €	22,15 Mio. €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis gesamt	176 €	155 €	158 €	151 €	134 €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis OHNE Stadt Neu-Ulm	257 €	226 €	232 €	222 €	198 €
Durchschnitt Bayern	242 €	236 €	236 €	238 €	239 €

	2013	2014	2015	2016 *	2017 *
Gesamtverschuldung zum 31.12.	22,04 Mio. €	27,16 Mio. €	30,64 Mio. €	27,28 Mio. €	30,11 Mio. €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis gesamt	133 €	164 €	184 €	163 €	177 €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis OHNE Stadt Neu-Ulm	197 €	244 €	274 €	243 €	266 €
Durchschnitt Bayern	240 €	241 €	230 €	230 €	230 €

**Tabellen zur Entwicklung der mittelbaren Verschuldung des Landkreises
von 2008 bis 2017 durch die Kreisspitalstiftung Weißenhorn**

	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamtverschuldung zum 31.12.	18,82 Mio. €	17,77 Mio. €	16,26 Mio. €	14,77 Mio. €	13,29 Mio. €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis gesamt	115 €	108 €	99 €	89 €	80 €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis OHNE Stadt Neu-Ulm	168 €	158 €	145 €	132 €	119 €
Durchschnitt Bayern	254 €	251 €	251 €	252 €	258 €

	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtverschuldung zum 31.12.	14,85 Mio. €	22,64 Mio. €	20,79 Mio. €	28,81 Mio. €	26,50 Mio. €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis gesamt	89 €	137 €	125 €	172 €	156 €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis OHNE Stadt Neu-Ulm	133 €	203 €	186 €	257 €	234 €
Durchschnitt Bayern	256 €	256 €	244 €	244 €	244 €

**Tabellen zur Entwicklung der Gesamtverschuldung des Landkreises
von 2008 bis 2017 (inkl. Kreisspitalstiftung Weißenhorn)**

	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamtverschuldung zum 31.12.	47,61 Mio. €	43,18 Mio. €	42,22 Mio. €	39,68 Mio. €	35,44 Mio. €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis gesamt	291 €	263 €	256 €	240 €	214 €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis OHNE Stadt Neu-Ulm	425 €	384 €	377 €	354 €	317 €
Durchschnitt Bayern	254 €	251 €	251 €	252 €	258 €

	2013	2014	2015	2016 *	2017 *
Gesamtverschuldung zum 31.12.	36,90 Mio. €	49,81 Mio. €	51,43 Mio. €	56,09 Mio. €	56,60 Mio. €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis gesamt	222 €	301 €	309 €	334 €	332 €
Pro-Kopf-Verschuldung Landkreis OHNE Stadt Neu-Ulm	330 €	447 €	461 €	500 €	501 €
Durchschnitt Bayern	256 €	256 €	244 €	244 €	244 €

* Für die Jahre 2016 und 2017 liegen die aktuellen Durchschnittswerte Bayern noch nicht vor, daher wurden die Werte aus 2015 fortgeschrieben

Die Darstellungen zur Verschuldung verdeutlichen, dass sich mit einer Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises erheblich erhöhen würde, nämlich bei der mittelbaren Verschuldung von derzeit 177 Euro auf bis zu 266 Euro und bei der Gesamtverschuldung (inkl. Kreisspitalstiftung Weißenhorn) sogar von derzeit 332 Euro auf bis zu 501 Euro.

6.2 Darstellung der Finanzbeziehungen zur Stadt Neu-Ulm in der Vergangenheit (erhalten/finanziert)

In den Jahren 2008 bis 2017 entrichtete die Stadt Neu-Ulm eine Kreisumlage in Höhe von insgesamt 245,66 Mio. Euro.

Nach Abzug der anteiligen Bezirksumlage, die der Bezirk Schwaben zur Leistung der überörtlichen Sozialhilfe auch im Stadtgebiet Neu-Ulm verwendet, in Höhe von insgesamt 114,11 Mio. Euro und nach Abzug der anteiligen Krankenhausumlage in Höhe von insgesamt 9,26 Mio. Euro

verblieben beim Landkreis demnach noch insgesamt 122,29 Mio. Euro.

Im Gegenzug flossen in diesem Zeitraum insgesamt rund 184,69 Mio. Euro

netto (=Aufwendungen ohne Personalkosten abzgl. Erträge) zur Erfüllung der Pflichtaufgaben und zur Erbringung von freiwilligen Leistungen zurück an die Bürgerinnen und Bürger, an Vereine und soziale Einrichtungen sowie an die weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Neu-Ulm.

In dieser Summe sind allerdings nur die wesentlichen und gut messbaren Leistungen enthalten, wie z.B.

- Nettoaufwendungen Sozialhilfe / Grundsicherung im Alter in Höhe von rund 12,63 Mio. Euro
- Nettoaufwendungen SGB II /Grunds. Arbeitssuchende in Höhe von rund 36,84 Mio. Euro
- Nettoaufwendungen Jugendhilfe in Höhe von rund 33,43 Mio. Euro
- Laufende Zuschüsse im Bereich Feuerlöschwesen in Höhe von 0,15 Mio. Euro
- Laufende Zuschüsse an ambulante Pflegedienste in Höhe von 0,24 Mio. Euro
- Laufende Förderungen der Altenhilfe in Höhe von 0,83 Mio. Euro
- Zuschüsse für Jungmusiker, Sport- und Schützenvereine usw. in Höhe von 0,71 Mio. Euro

Weiter sind darin enthalten:

- Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt aller weiterführenden Schulen im Stadtgebiet, sowohl für den laufenden Schulbetrieb als auch für die laufenden Gebäudeinstandhaltungen in Höhe von rund 58,01 Mio. Euro
- Investitionen in bewegliches Anlagevermögen aller weiterführenden Schulen im Stadtgebiet in Höhe von rund 4,79 Mio. Euro
- Nettoinvestitionen in Schulgebäude (Sanierungen/Erweiterungen) 23,34 Mio. Euro
- Investitionszuschüsse an die Donauklinik Neu-Ulm in Höhe von 5,43 Mio. Euro
- Zinsaufwendungen für Darlehen bzgl. der Donauklinik Neu-Ulm in Höhe von 0,64 Mio. Euro und
- Defizitausgleiche für die Donauklinik Neu-Ulm in Höhe von aktuell 7,65 Mio. Euro

Nicht berücksichtigt sind hier Investitionszuschüsse des Landkreises an die Donauklinik Neu-Ulm, die über Darlehen finanziert und erst in den Jahren 2018 bis 2036 zu tilgen sind (13,63 Mio. Euro Darlehen und 2,04 Mio. Euro Zinsaufwendungen)

Bleibt festzustellen, dass in den vergangenen 10 Jahren aus dem laufenden Betrieb rund 62,4 Mio. Euro (jährlich also durchschnittlich 6,24 Mio. Euro) mehr in die Stadt Neu-Ulm zurückflossen als der Landkreis nach Abzug der anteiligen Bezirks- und Krankenhausumlage an Kreisumlage von der Stadt Neu-Ulm erhalten hat.

6.3 Finanzsimulation

Zudem hat der Fachbereich 13 – Finanzmanagement anhand möglichst vieler relevanter Finanzgrundlagen versucht, eine aussagefähige Finanzsimulation zu erstellen, in der möglichst alle Auswirkungen berücksichtigt werden sollten (siehe hierzu die entsprechenden Anlagen).

Alle in der Finanzsimulation dargestellten finanziellen Auswirkungen der Jahre 2014 bis 2020 basieren auf den Jahresrechnungen 2008 bis 2016 sowie auf der Haushalts- und Finanzplanung 2017 bis 2020 des Landkreises. Dabei wurde versucht, alle wesentlichen Bereiche, die auch durch Ist- bzw. Planzahlen nachvollziehbar sind, zu berücksichtigen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier lediglich um grobe Berechnungen handelt, da viele Unwägbarkeiten vorhanden sind, die eine Prognose erschweren.

Die als Anlage beiliegende Finanzsimulation zeigt auf, dass der Landkreis Neu-Ulm zunächst vermutlich mit einer jährlichen finanziellen Belastung im Ergebnishaushalt in Höhe von 4,0 Mio. Euro bis 5,0 Mio. Euro zu rechnen hat (vgl. hierzu Anlage 1 Seiten 6 und 7). Mit ausschlaggebend sind hier auch die aktuell hohen Belastungen aus den Defiziten der Kreisspitalstiftung Weißenhorn. Ob bzw. wann und in welcher Höhe eine Gesamtentlastung möglich wäre, hängt allerdings von der weiteren Entwicklung einer Vielzahl von Faktoren ab.

In der Finanzsimulation wurden die folgenden wesentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt:

- Wegfall der anteiligen Erträge aus der Kreisumlage (2017 z.B. 35,6 Mio. Euro).
- Reduzierung der zu erwartenden Erträge aus den Schlüsselzuweisungen. Abhängig von der Entwicklung von Einwohnerzahl und Umlagekraft des Landkreises ist mit Mindererträgen zwischen 5,5 und 6,0 Mio. Euro jährlich zu rechnen, wobei es sich wegen der komplexen Berechnungsmethode der Schlüsselzuweisungen um reine Näherungswerte handelt.
- Reduzierung der zu erwartenden Erträge aus den pauschalen Finanzzuweisungen (2017 z.B. 1,0 Mio. Euro).
- Wegfall der anteiligen Aufwendungen aus der Bezirksumlage (2017 z.B. 16,1 Mio. Euro).
- Wegfall der anteiligen Aufwendungen aus der Krankenhausumlage (2017 z.B. 1,1 Mio. Euro).
- Wegfall der Nettobelastung durch den Wechsel der Trägerschaft von je zwei Realschulen und Gymnasien sowie einer Förderschule, einer Berufsschule und einer beruflichen Oberschule (durchschnittlich rund 4,0 Mio. Euro pro Jahr; berechnet aus den tatsächlichen Ist-/ Planwerten).
- Wegfall der anteiligen Nettobelastung im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter) mit durchschnittlich rund 0,6 Mio. Euro pro Jahr (berechnet auf Basis eines durchschnittlichen Prozentsatzes von 47% der tatsächlichen Ist- und Planwerte).
- Wegfall der anteiligen Nettobelastung im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) mit durchschnittlich rund 4,0 Mio. Euro pro Jahr (berechnet auf Basis eines durchschnittlichen Prozentsatzes von 47% der tatsächlichen Ist- und Planwerte).
- Wegfall der anteiligen Nettobelastung im Bereich der Jugendhilfe mit durchschnittlich rund 4,0 Mio. Euro pro Jahr (berechnet auf Basis eines durchschnittlichen Prozentsatzes von 43% der tatsächlichen Ist- und Planwerte).
- Wegfall von Personalaufwendungen, die konservativ geschätzt bei rund 4,7 Mio. Euro jährlich liegen könnten (vgl. hierzu Punkt 5 der Sitzungsvorlage).
- Mögliche Nettoeinsparungen im Bereich ÖPNV, von jährlich rund 300.000 Euro.

- Mögliche Nettoeinsparungen im Bereich Straßenunterhalt für Kreisstraßen von jährlich rund 150.000 Euro.
- Mögliche Mindererträge (netto) aus Gebühren des überlassenen Kostenaufkommens (Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle) von rund 550.000 Euro.

Hinzu kommen noch viele weitere Be- und Entlastungen, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht seriös berechenbar / einschätzbar sind und daher nicht berücksichtigt wurden. Hierzu zählen, um nur eine kleine Auswahl zu nennen, z.B. Aufwendungen für Mitgliedschaften und freiwillige Leistungen sowie Aufwendungen für Büromaterial, Porto, Fortbildungen usw. Auch die Netto-Investitionen, insbesondere in Schulgebäude, sowie Erträge/Einnahmen für den Landkreis bezüglich vermögensrechtlicher Fragen gemäß Art. 5 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GO fließen nicht in die Finanzsimulation mit ein. Diese sind zwischen dem Landkreis und der ausscheidenden Gemeinde durch schriftliche Übereinkunft oder, wenn diese nicht zustande kommt, durch schiedsgerichtliche Entscheidung zu lösen. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Vermögenswerte von der Stadt auszugleichen sind.

7 Anlagevermögen

Im Stadtgebiet Neu-Ulm besitzt der Landkreis Neu-Ulm eine Vielzahl von Grundstücken, die an unterschiedliche Aufgaben und Nutzungen gebunden sind. Im Zuge der Gebietsreform im Jahr 1972 wurde ein Teil der damals städtischen Grundstücke unentgeltlich auf den Landkreis übertragen, da dieser auch die kommunalen Aufgaben von der Stadt Neu-Ulm übernommen hat. Im Falle einer Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm würden die damals übernommenen kommunalen Aufgaben, die in Verbindung mit Grundstücken und Gebäuden stehen, wieder an die Stadt zurückfallen.

Die Grundstücke lassen sich folgenden Nutzungsarten zuordnen:

- Grundstücke für Schulen, Turnhallen und Hausmeistergebäude

Nach derzeitigem Kenntnisstand dürfte bei nahezu allen Schulen im Stadtgebiet die Zuständigkeit an die Stadt Neu-Ulm übergehen (Näheres hierzu unter Ziff. 8.2). Daher müssten auch sämtliche Grundstücke mit den baulichen Anlagen an die Stadt übertragen werden. Während bei der Gebietsreform 1972 allerdings nur vier schulische Anlagen unentgeltlich an den Landkreis übergangen, würden bei einer Kreisfreiheit nun sieben Schulen mit Turnhallen, Hausmeisterhäusern und Parkplätzen an die Stadt Neu-Ulm übergehen.

Gebäudeart	Baujahr	Übergegangen von der Stadt auf den Landkreis
Lessing-Gymnasium mit Turnhalle und Hausmeisterhaus (HMH)	1958/1971/2008	ja
Bertha-von-Suttner-Gymnasium mit Turnhalle	1978/1981	nein
Inge-Aicher-Scholl-Realschule mit Turnhalle	1971	ja
Christoph-Probst-Realschule mit Turnhalle und HMH	1974	nein
Berufsschule mit Turnhalle und HMH	1960/1978/1981	ja
FOS/BOS mit Turnhalle und HMH	1964/1967/2012	ja
Rupert-Egenberger-Schule	1976/2002	nein

- Verwaltungsgebäude

Betroffen ist hier einzig das Amtsgebäude des Landratsamtes. Das Amtsgebäude wird bei einer Kreisfreiheit von Neu-Ulm nicht auf die Stadt übergehen.

- Naturschutzgrundstücke

Es handelt sich hier um fünf Grundstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 24.950 m², die im Zuge von Flurbereinigungsverfahren nach der Gebietsreform vom Landkreis erworben worden sind. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung zur Pflege und zum Unterhalt dieser Grundstücke. Da die Stadt künftig auch als untere Naturschutzbehörde tätig sein würde, obläge ihr künftig auch diese Aufgabe. Die Grundstücke müssten daher an die Stadt übertragen werden.

Gemarkung	Lagebezeichnung	Fläche in m ²	Übergegangen von der Stadt auf den Landkreis
Finningen	Lußmähder	6.122,0	nein
Finningen	Torfloch	7.299,0	nein
Finningen	Furchtmähder	7.941,0	nein
Reutti	Lache	214,0	nein
Reutti	In der Luß	3.368,0	nein

- Mülldeponie Pfuhl

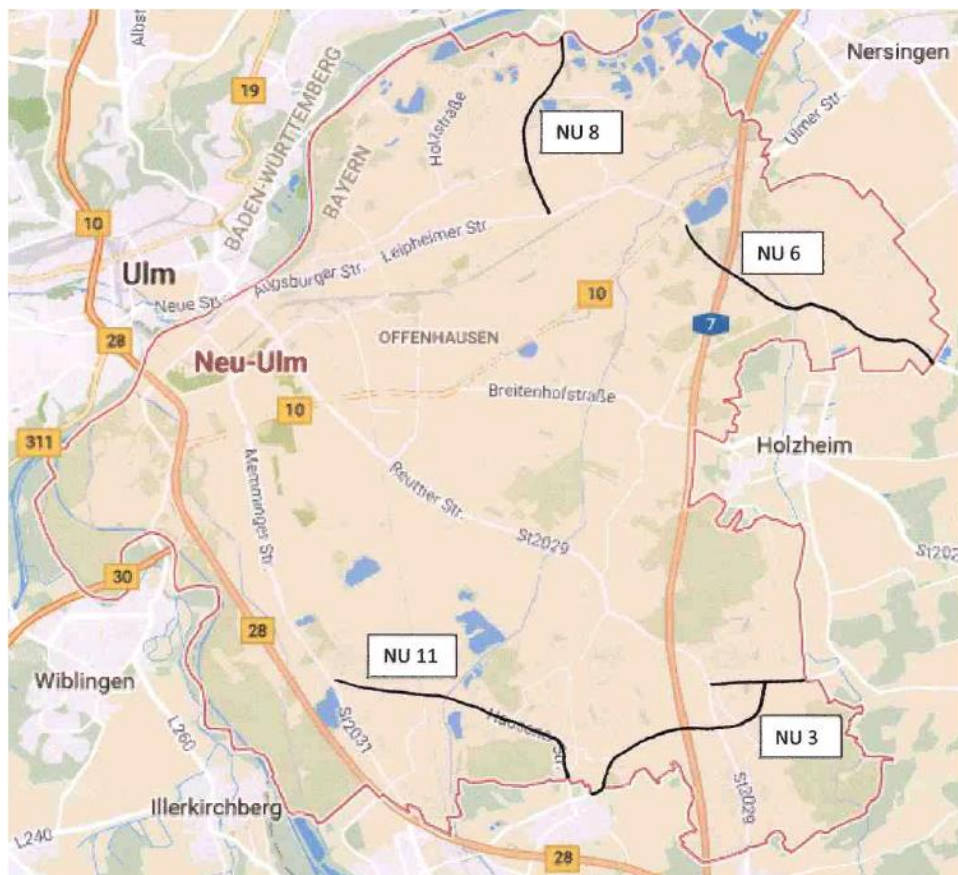
Die auf Neu-Ulmer Gemarkung liegenden Grundstücke umfassen eine Fläche von ca. 165.000 m². Weitere Flächen der Deponie liegen auf der Gemarkung Thalfingen. Eigentümer der Deponie ist der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) – ein Eigenbetrieb des Landkreises.

Bei der Deponie Pfuhl handelt es sich um die ehemalige Haus- und Gewerbemülldeponie der Stadt Neu-Ulm, die zwischen 1972 und 1989 als Deponie des Landkreises in Betrieb gewesen und in den Jahren 1996 bis 2001 vom Landkreis Neu-Ulm aufwändig saniert worden ist. Die Deponie befindet sich aktuell in der Nachsorgephase.

Das durch die Deponie austretende Gas wird in Strom umgewandelt. Der Ertrag kommt dem AWB zugute. Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 eine großflächige Photovoltaikanlage für Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro auf der Deponie aufgebaut. Ob die mögliche Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm Auswirkungen auf die Zuständigkeit für die in der Nachsorgephase befindliche Mülldeponie Pfuhl hat, wäre noch zu klären.

- **Kreisstraßenflächen und dazugehörige Ausgleichsflächen**

Der Übergang von Kreisstraßen ist gesetzlich geregelt (Art. 11 und 12 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG-). Bei einem Wechsel des Trägers der Straßenbaulast gehen mit diesem auch das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den Straßenbestandteilen (Art. 2 Nrn. 1 bis 3), den ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen (Art. 2 Nr. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum einer Gebietskörperschaft zustand.



Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Neu-Ulm

	km Gesamt	km ohne OD
NU 3	3,346	3,346
NU 6	4,047	3,590
NU 8	2,641	2,641
NU 11	3,696	2,629
Gesamt	13,730	12,206

Für die Ortsdurchfahrt Steinheim ist die Stadt Neu-Ulm ohnehin schon zuständig.

Für die Ortsdurchfahrt Gerlenhofen ist die Stadt Neu-Ulm ohnehin schon zuständig.

- **Kriegsgräberstätte Reutti**

Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum des Landkreises. Eine gesetzliche Regelung, dass diese bei einer Kreisfreiheit auf die Stadt Neu-Ulm übergeht, ist nicht bekannt.

- **Tauschflächen und Vorbehaltsflächen für das Schulzentrum Pfuhl**

Die Tauschflächen (ca. 52.350 m²) sowie die Vorbehaltsflächen (9.000 m²) wurden für künftige Grundstücksverhandlungen sowie für eine mögliche Erweiterung des Schulzentrums Pfuhl vom Landkreis erworben. Da diese Grundstücke nicht an eine gesetzlich geregelte Nutzung gebunden sind, die eine Gebietskörperschaft zu übernehmen hat, gehen sie nicht automatisch an die Stadt Neu-Ulm über.

- **Stiftungsvermögen**

Die Satzungen zu den jeweiligen Stiftungen der Franz und Gertrud Mück-Stiftung sowie der Bürgerstiftung Reinhold und Gabriele Dehm haben als Organ den Landkreis Neu-Ulm bestimmt, der nach kommunalrechtlichen Vorschriften die Stiftung verwaltet und vertritt. Da in der Stiftungssatzung die Bürger des Landkreises Neu-Ulm genannt sind, wäre ggf. zu klären, ob künftig auch die Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtgebiet Neu-Ulm entsprechend dem Stiftungszweck unterstützt werden können.

8 Besondere Themenfelder

8.1 Donauklinik Neu-Ulm (DK)

Endgültige Aussagen hierzu dürften sich nur nach Abstimmung mit der Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde über die Kreisspitalstiftung (KSS) und nach Verhandlungen mit der Stadt Neu-Ulm treffen lassen. Ohne diese Ergebnisse vorwegnehmen zu wollen, dürften zwei Möglichkeiten in Betracht kommen:

- Entweder Weiterbetrieb der DK durch die KSS, wobei es nahe liegt, dass eine kreisfreie Stadt Neu-Ulm die anfallenden Investitionskosten sowie etwaige Betriebskostendefizite der DK zu tragen, d.h. der KSS zu erstatten hätte. Dafür müssten der Stadt Neu-Ulm im Gegenzug bestimmte Mitentscheidungsrechte eingeräumt werden.
- Oder die Veräußerung der DK durch die KSS an die kreisfreie Stadt Neu-Ulm, wobei letztere dann grundsätzlich allein für die DK verantwortlich wäre. Über die danach denkbare Einbindung der DK in Kooperationen etc. hätte die Stadt in alleiniger Verantwortung zu entscheiden, falls nicht der Veräußerungsvertrag zwischen der Stadt und der KSS Festsetzungen dazu enthielte.

Näheres hierzu:

Die in Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 LKrO den Landkreisen auferlegte Verpflichtung, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten (sog. Sicherstellungsauftrag), hätte die Stadt Neu-Ulm im Falle ihrer Kreisfreiheit für ihr Stadtgebiet selbst zu erfüllen, vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 GO. Solange allerdings die KSS die DK betreibt, dürfte der gesetzliche Sicherstellungsauftrag der Stadt ruhen, weil die Krankenhausversorgung in der Stadt Neu-Ulm dann ausreichend durch die KSS sichergestellt sein dürfte.

Insoweit besteht auch kein Automatismus, wonach mit der Kreisfreiheit die DK quasi von selbst auf die Stadt Neu-Ulm übergehen würde. Eigentümer der DK ist auch nicht der Landkreis, sondern die selbständige juristische Person „Kreisspitalstiftung Weißenhorn“, die als kreiskommunale Stiftung allerdings von den Organen des Landkreises verwaltet wird.

8.2 Schulen

Von der Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm ist die Trägerschaft des Schulaufwandes mehrerer weiterführender Schulen auf dem Stadtgebiet tangiert. Bei den Realschulen und Gymnasien ist dies unproblematisch durch Gesetz geregelt. Wer den Schulaufwand für die Rupert-Egenberger-Förderschule, die Berufsschule Neu-Ulm und die Beruflichen Oberschule (FOS/BOS Neu-Ulm) trägt, bedarf jedoch noch der Klärung.

Für die Gymnasien und Realschulen richtet sich die örtliche Zuständigkeit für den Schulaufwand allein nach dem Sitz der Schule. Mit der Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm geht der Schulaufwand und somit der Sachaufwand gem. Art. 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) für das Lessing-Gymnasium, das Bertha-von-Suttner-Gymnasium, die Christoph-Probst-Realschule und die Inge-Aicher-Scholl-Realschule auf die kreisfreie Stadt Neu-Ulm über.

Die Rupert-Egenberger-Schule ist als Förderschule eine Pflichtschule. Hier richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Gebiet, für das die Schule errichtet wurde, Art. 8 Abs.1 S.2 Nr. 1 BaySchFG. Für Schüler des südlichen Landkreises gibt es die Wilhelm-Busch-Schule in Weißenhorn und Illertissen. Die Rupert-Egenberger-Schule dient dem Bedarf von Schülern aus dem nördlichen Landkreis, hier vor allem aus dem Stadtgebiet Neu-Ulm. Den genauen Schulsprengel legt die Regierung von Schwaben fest, Art. 33 Abs. 4 BayEUG.

Sofern die Rupert-Egenberger-Schule nur Schüler aus dem Stadtgebiet Neu-Ulm beschult, geht die Zuständigkeit auf die kreisfreie Stadt Neu-Ulm über. Sobald sie jedoch auch für Schüler aus dem Landkreis vorgehalten wird, bildet sich gem. Art. 9 Abs. 1 und 10 BaySchFG automatisch ein Schulverband zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften, also Stadt Neu-Ulm und Landkreis Neu-Ulm. Um dies zu vermeiden, könnte auch ein Schulvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gem. Art. 8 Abs. 3 BaySchFG geschlossen werden.

Derzeit läuft bei der Regierung von Schwaben noch eine Anfrage bzgl. der Sprengelverordnung.

Bei den Berufsschulen richtet sich die örtliche Zuständigkeit für den Schulaufwand nach dem Schulsprengel, Art. 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BaySchFG. Hier muss zwischen Grund- und Fachsprengel unterschieden werden. Der Grundsprengel richtet sich in der Regel nach den örtlichen Gegebenheiten, die in den Fachsprengeln beinhaltet sind. Danach richtet sich der Ausbildungszweig, der an der jeweiligen Berufsschule (in Schwaben oder auch bayernweit) unterrichtet wird. Die Schulsprengelverordnungen werden von der Regierung von Schwaben erlassen.

Grundsätzlich könnte man sagen, dass der Schulaufwand für die Berufsschule Neu-Ulm auf die Stadt Neu-Ulm übergeht. Wenn der Schulsprengel jedoch über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgeht, wäre ebenfalls ein Schulvertrag (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG) zu schließen. Laut erster Auskunft der Regierung von Schwaben ist die Neuaufstellung der Berufsschule Neu-Ulm im Rahmen der Kreisfreiheit ein komplexes Thema und erfordert die Beteiligung vieler Stellen (z.B. IHK, Bezirkspersonalrat, Innungen).

Für die Berufliche Oberschule Neu-Ulm (FOS/BOS Neu-Ulm) greift ebenfalls Art. 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BaySchFG, so dass sich die örtliche Zuständigkeit für den Schulaufwand allein nach dem Sitz der Schule richtet. Da die FOS/BOS im Stadtgebiet Neu-Ulm liegt, geht mit der Kreisfreiheit die Zuständigkeit auf die Stadt Neu-Ulm über.

8.3 Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) ist ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Landkreises Neu-Ulm, das als Eigenbetrieb geführt wird (§ 1 Abs.1 der Betriebssatzung). Seine Organe sind die Werkleitung, der Werkausschuss, der Kreistag und der Landrat (§ 3 Betriebssatzung).

Mit dem Ausscheiden einer kreisangehörigen Gemeinde aus dem Landkreis Neu-Ulm ist – wie auch bei sonstigen Gebietsänderungen – keine statusmäßige Änderung des AWB verbunden. Es ändern sich lediglich gewisse Rahmenbedingungen seiner Aufgaben und Tätigkeiten.

Soweit derzeit absehbar, sind im Wesentlichen folgende Aspekte von einer möglichen künftigen Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm berührt:

- Im Rahmen der Übertragungsverordnung ist die Stadt Neu-Ulm (wie auch die übrigen kreisangehörigen Gemeinden) bereits jetzt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Mit einer Kreisfreiheit würde die Stadt Neu-Ulm dann die umfassende Zuständigkeit nach den Abfallgesetzen (v.a. KrWG, BayAbfG) erhalten. Die Übertragungsverordnung des Landkreises würde auf Neu-Ulm also keine Anwendung mehr finden. Neben dieser kommunalen Kompetenz würde die Stadt Neu-Ulm im übertragenen Wirkungskreis auch die Aufgaben der unteren staatlichen Abfallbehörde wahrnehmen.
- Das einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Hausmüllaufkommen im Landkreis Neu-Ulm reduziert sich dann um ca. 7.750 t auf ca. 23.750 t (Stand: 2016). Es ist noch völlig offen, ob eine kreisfreie Stadt Neu-Ulm ihren Hausmüll weiter über das MHKW Weißenhorn entsorgen möchte. Dies wäre durch die Bildung eines Zweckverbandes mit dem Landkreis Neu-Ulm möglich, aber auch durch Abschluss einer Zweckvereinbarung, wie dies auch mit verschiedenen anderen kommunalen Trägern der Fall ist. Ein Zweckverband hätte den Vorteil der langfristigen Kooperation, während eine Zweckvereinbarung in der Regel auf 5-8 Jahre abgeschlossen wird. Die Stadt Neu-Ulm ist allerdings auch frei, einen anderen Entsorgungsweg im Rahmen des Abfallwirtschaftsplans Bayern zu wählen.
- Das im Januar 2016 in Betrieb genommene Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn (EWW) am MHKW bliebe ebenso in der Trägerschaft des Landkreises Neu-Ulm wie die in der Nachsorgephase befindlichen Deponien in Grafertshofen. Analog zur Entwicklung des Hausmüllaufkommens kann davon ausgegangen werden, dass ohne eine nachfolgende Kooperation mit der dann kreisfreien Stadt Neu-Ulm auch am EWW weniger Sperrmüll und Wertstoffe abgegeben würden als vorher.
- Die mit den Dualen Systemen zu treffende Abstimmungsvereinbarung sowie sonstige Vereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz würden künftig für die Stadt Neu-Ulm nicht mehr vom Landkreis verhandelt und abgeschlossen werden können.
- Der Landkreis Neu-Ulm hätte im Falle einer Kreisfreiheit Neu-Ulms sein Abfallwirtschaftskonzept zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

- Derzeit werden verschiedene Überlegungen für eine Ausweitung und Optimierung der energetischen Nutzungsmöglichkeiten des im MHKW produzierten Energiepotenzials angestellt. Als Stichworte seien hier nur genannt: Fernwärmeversorgung Weißenhorn, Power to Gas, Virtuelles Kommunalwerk, Turbinenrevision und regionaler Wärmeverbund. Eine Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm würde sich hinsichtlich dieser Möglichkeiten nicht direkt auswirken, möglicherweise jedoch indirekt durch eine Reduzierung der langfristig gesicherten kommunalen Müllmengen.
- In die Verhandlungen mit der Stadt Neu-Ulm über die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen einer Kreisfreiheit wären neben den Anteilen am Anlagevermögen auch die beim AWB ggf. noch bestehenden gebührenrechtlichen Rücklagen und Rückstellungen einzubeziehen. Hier besteht insgesamt noch Klärungsbedarf.

8.4 Jobcenter

Die Erbringung der kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.

Gemeinsame Einrichtungen (gE, „Jobcenter“) sind gem. § 44b Abs. 1 S. 1 SGB II „im Gebiet jedes kommunalen Trägers“ zu bilden. Die Träger können die Zusammenlegung mehrerer gEs zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren (§ 44b Abs. 2 S. 3 SGB II). Eines Errichtungsakts bedarf es nicht, vielmehr entsteht die neue gE kraft Gesetzes mit der Folge, dass ab Wirksamkeit der Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm für das Stadtgebiet automatisch eine neue gE entstehen und sich das Zuständigkeitsgebiet des bisherigen Jobcenters Neu-Ulm entsprechend verringern würde.

Um eine Aufspaltung der bisherigen gE zu verhindern, könnten Stadt und Landkreis Neu-Ulm mit der Agentur für Arbeit die Bildung eines gemeinsamen Jobcenters vereinbaren, wie dies bereits in drei anderen Fällen in Bayern geschehen ist (Stadt Amberg und Landkreis Amberg, Stadt Weiden und Landkreis Weiden/Oberpfalz, Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen).

Betroffen sind in jedem Fall die mit der Agentur für Arbeit getroffene Jobcenter-Vereinbarung hinsichtlich der Regelungen zu Name und Sitz der gemeinsamen Einrichtung sowie zum Zuständigkeitsbereich und die „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Neu-Ulm und dem Jobcenter Neu-Ulm zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen des Landkreises für das Jobcenter Neu-Ulm und zur Erstattung der Verwaltungskosten für die Verwaltungsdienstleistungen sowie für die Aufgaben Wahrnehmung im Rahmen der §§ 28, 29 SGB II“. Beide müssten angepasst werden.

a) Bei Aufspaltung des Jobcenters in eines für den verbleibenden Landkreis und eines für die dann kreisfreie Stadt Neu-Ulm

Die kreisfreie Stadt Neu-Ulm wird als kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II selbst für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig. Ca. 45 % der laufenden Leistungsfälle des bestehenden Jobcenters kommen aus dem Stadtgebiet, d.h. die bestehende gE Landkreis/Agentur würde sich dann deutlich verkleinern. Es würden wesentlich weniger Flächen benötigt. Dann müsste die bisherige Liegenschaft - weil zu groß und zu „abseits“ gelegen - aufgegeben und über einen neuen Standort entschieden werden.

b) Bei Zusammenlegung der separaten für kreisfreie Stadt und Landkreis kraft Gesetzes bestehenden gEs:

Gesetzliche Regelungen für den Betrieb von gebietsübergreifenden gemeinsamen Einrichtungen sind nicht bekannt. Die Stadt wäre weiterer Träger und demzufolge auch in der Trägerversammlung vertreten. Derzeit entsendet jeder Träger (Landkreis, Agentur für Arbeit) jeweils 3 Vertreter. Falls keine Regelungen bestehen, sind folgende Varianten denkbar:

- Aufstockung der Zahl der Mitglieder der Trägerversammlung und hälftige Aufteilung der kommunalen Vertretersitze auf die Stadt und den Landkreis,
- Aufteilung im Verhältnis zu den Fallzahlen,
- Aufteilung nach anderer individueller Vereinbarung.

Die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung müsste angepasst werden. Es müsste entschieden werden, in welchem Verhältnis der – durch Verordnung des Bundes festgelegte - 15,2%ige kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten aufzuteilen wäre.

8.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs ist nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Hierfür hat der Landkreis einen Nahverkehrsplan aufgestellt. Mit der Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm würde diese für den ÖPNV auf ihrem Gebiet selbst Aufgabenträger.

Der Landkreis erhält zur Abgeltung von Vorhaltekosten oder gemeinwirtschaftlich erbrachter ÖPNV-Leistungen finanzielle Zuwendungen des Freistaates Bayern für alle im Landkreis durchgeführten Verkehre, also auch für die im Stadtgebiet von Neu-Ulm. Ein Teil davon wird an den Verkehrsverbund (DING), in dem der Landkreis Gesellschafter ist, zur Deckung des Eigenaufwandes des Verbundes und für Kooperationen verwendet. Ferner werden gegenüber den Verkehrsunternehmen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste ausgeglichen sowie Fahrtangebote, so auch im Stadtgebiet von Neu-Ulm, finanziert (Anbindung Briefzentrum).

Vor der Gebietsreform war die Stadt Neu-Ulm bereits Aufgabenträger für den ÖPNV und hat seinerzeit zusammen mit der Stadt Ulm die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm geschaffen, denen u. a. die Unterhaltung des Öffentlichen Nahverkehrs im Raum Ulm/Neu-Ulm (UNV) obliegt. In diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge wurden zwischenzeitlich zum 31.12.2019 gekündigt, so dass eine Anschlussregelung notwendig wird. Finanzielle Mittel hat der Landkreis dafür bisher nicht aufgebracht.

9 Neuer Sitz der Kreisverwaltung und neuer Name des Landkreises

Vorgehen bei einer Namensänderung des Landkreises

Gesetzliche Grundlage ist Art. 2 LKrO: „Der Sitz der Kreisverwaltung und der Name des Landkreises werden nach Anhörung des Kreistags mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. Namensänderungen, die nur die Schreibweise betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung des Landtags.“ Die Namensänderung müsste nicht zeitgleich mit der Entlassung der Stadt Neu-Ulm in die Kreisfreiheit erfolgen.

Entscheidet sich der Kreistag, der hierfür gem. Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 LKrO zuständig ist, für einen neuen Namen, würde hinsichtlich der Namensgebung also ein gewisser Spielraum bestehen. So müsste der neue Name keineswegs unbedingt „Landkreis Neu-Ulm – Land“ lauten. Die Namen aller bayerischen Landkreise knüpfen allerdings ausnahmslos an geografische Begriffe an. Zumeist sind dies Städtenamen, in Betracht kommen aber auch andere geografische Bezeichnungen, vgl. z.B. die Landkreise Unter-, Ober- und Ostallgäu oder die Landkreise Rottal-Inn, Main-Spessart und Rhön-Grabfeld.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Kreistags ist die Zustimmung des Landtags zum neuen Namen erforderlich. Danach hat die Staatsregierung den neuen Namen in einer von ihr zu erlassenden RVO festzulegen. Hierzu dürfte die Staatsregierung die bestehende Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen vom 10. April 1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2002, ändern. Darin sind die Namen aller bayerischen Landkreise und der Sitze der bayerischen Kreisverwaltungen festgelegt. In § 7 Nr. 5 dieser RVO ist der Name des Landkreises Neu-Ulm und der Sitz seiner Kreisverwaltung (jeweils Neu-Ulm) festgelegt.

Eine Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm könnte im Übrigen, müsste aber nicht zwingend eine Änderung der Kfz-Kennzeichnung auslösen. Ein Kfz-Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen (bis zu 3 Buchstaben; hier derzeit „NU“ bzw. „ILL“) für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einer auf das einzelne Fahrzeug bezogenen Erkennungsnummer, die aus einer Buchstaben- und Zahlenkombination (für bestimmte Behörden und Organisationen nur aus Zahlen) besteht. Es ist sowohl zulässig, dass es in einer Verwaltungseinheit mehrere Unterscheidungszeichen gibt, wie auch dass in mehreren Verwaltungseinheiten dasselbe Unterscheidungszeichen Verwendung findet. Nachdem die letzte Entscheidung über Unterscheidungszeichen dem Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur obliegt, wird es im Fall einer Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm Aufgabe des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sein, einen entsprechenden Antrag beim Bund zu stellen.

Vorgehen bei einer Änderung des Sitzes der Kreisverwaltung

Zur Rechtsgrundlage und zum Verfahren gilt das zum Namen des Landkreises Gesagte entsprechend, gesetzliche Grundlage ist wiederum Art. 2 LKrO. Der Sitz der Kreisverwaltung ist ebenfalls in der genannten Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen vom 10. April 1973 festgelegt bzw. wäre dort neu festzulegen.

Dabei wird es auf den aktuellen, realen Sitz ankommen, d.h.: Solange sich das Kern-Landratsamt – Außenstellen spielen keine Rolle – in der Stadt Neu-Ulm befindet, muss die Stadt Neu-Ulm in der einschlägigen RVO als Sitz der Kreisverwaltung bezeichnet werden.

Falls vom Kreistag so gewollt, hätte der Landkreis demnach also zunächst ein neues Landratsamtsgelände außerhalb der Stadt Neu-Ulm zu planen und zu bauen, bevor eine entsprechende Änderung der genannten RVO in Kraft treten würde. Die RVO könnte dann mit Wirkung etwa ab dem Tag in Kraft treten, an dem das Gebäude bezogen wird.

10 Weiteres Vorgehen

Diese Sitzungsvorlage gibt einen ersten Überblick über wichtige Themen- und Problemfelder, die sich aus einer möglichen Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm für den Landkreis ergeben. Stadt- und Landkreisverwaltung tagen Ende September erstmals gemeinsam. Abstimmungsinhalte sind hierbei zunächst die genaue Strukturierung von Themenbereichen sowie das Herausarbeiten wichtiger Fragen, die ein- oder beidseitig geklärt werden müssen. Zudem soll ein Zeitplan entwickelt werden, der das weitere Vorgehen dokumentiert. Ein wichtiger Meilenstein könnte die offizielle Beantragung der Kreisfreiheit seitens der Stadt Neu-Ulm sein, die dem Vernehmen nach wohl im Frühjahr 2018 erfolgen könnte. Wann genau Staatsregierung und Landtag entscheiden würden, ist unbekannt.

In der jetzigen Phase, in der – wie aufgezeigt – vor allem verwaltungsintern enormer Klärungsbedarf besteht, werden wir keine ständigen, kleinteiligen öffentlichen Stellungnahmen abgeben. Vielmehr werden Politik und Öffentlichkeit gezielt und strukturiert über wesentliche Aspekte regelmäßig informiert.

Die Geschäftsordnung des Kreistags (§45) sieht vor, dass die Fraktionsvorsitzenden über grundsätzliche Angelegenheiten informiert werden müssen. Wie bereits in den vergangenen Monaten in Klinikfragen praktiziert, wird dies auch bei dieser Thematik geschehen. Dass die Kreisgremien im Rahmen von Sitzungen regelmäßig unterrichtet werden, ist eine Selbstverständlichkeit. In einem nächsten Schritt wäre dann, vor allem nach offizieller Antragstellung der Stadt, darüber nachzudenken, wie die Politik institutionalisiert in den Diskussions- und Entscheidungsprozess eingebunden werden kann. In diesem Prozess dürfte es nicht nur um das Themenfeld der Kreisfreiheit gehen, vielmehr müsste hier die künftige Struktur und Identität eines neuen Landkreises in den Blick genommen werden. Die Einbindung der Kommunen ist ebenfalls von großer Bedeutung. Sie erfolgt über die Gremien des Bayerischen Gemeindetages sowie in Form von Bürgermeisterdienstbesprechungen.

Wir sehen keinen Grund, warum die gewählten Gremien des Landkreises Neu-Ulm in ihrer Arbeit beeinträchtigt sein sollten. Alle Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, sich gemäß ihres Eides für die Belange des Landkreises einzusetzen. Daran ändert sich durch die aktuelle Diskussion nichts. Zeit seines Bestehens bleiben die regulären Gremien für den Landkreis verantwortlich. Es obliegt den Kreisrätinnen und Kreisräten, ihren Pflichten in verantwortlicher Form nachzukommen und die Interessen des gesamten Landkreises zu wahren. Der Blick in die Zukunft zeigt lediglich, dass Kreisrätinnen und Kreisräte aus dem Neu-Ulmer Stadtgebiet dann befangen sein könnten, wenn es um die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis und der Stadt geht, da sie gewissermaßen auf beiden Seiten über die Verhandlungspositionen mitentscheiden würden.

Der Kreistag hat am 17.07.2015 beschlossen, das Lessing-Gymnasium neu zu errichten. Derzeit wird ein Raumprogramm für ein neues G9 erarbeitet, das dann der Regierung von Schwaben zur Genehmi-

gung vorgelegt werden muss. Diese befindet momentan über keine Raumprogramme, da in Sachen Konnexität noch zu viele Fragen offen sind. Der Neubau des Lessing-Gymnasiums, dessen Fertigstellung nach heutigem Stand für das Jahr 2023 vorgesehen ist, wird also durch die derzeitige Diskussion nicht verzögert. Mit der Stadt Neu-Ulm sind nach einer möglichen Antragstellung auf Kreisfreiheit Verhandlungen zu führen, wie der Bau des Lessing-Gymnasiums so abgewickelt werden kann, dass der Landkreis seiner bis zum möglichen Kreisaustritt der Stadt bestehenden Zuständigkeit gerecht wird, ohne natürlich gleichzeitig für ein Gebäude zu zahlen, das ihm künftig nicht mehr gehören kann. Wir halten hier sinnvolle und für alle tragbare Lösungen für möglich, sodass der denkbare Veränderungsprozess in Stadt und Landkreis nicht zu Lasten von Schülerinnen und Schülern verläuft.

Der Kreistag hat am 30.05.2017 beschlossen, dass die Kreisspitalstiftung Weißenhorn zusammen mit der Stadt Neu-Ulm ein Parkhaus errichtet, das für die Belange der Donauklinik genutzt werden kann. Hiermit wird ein Problem beseitigt, das seit vielen Jahren dringend hätte gelöst werden müssen. Ein Austritt aus der Bauherrengemeinschaft ist – wie bereits in der Kreistagssitzung im Mai 2017 dargestellt – als juristisch problematisch einzustufen. Allerdings handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der jederzeit – für den Fall eines Übergangs der Donauklinik an die Stadt – so ergänzt werden kann, dass der Landkreis für die Kreisspitalstiftung keine Zahlungsverpflichtungen mehr für das Parkhaus übernimmt. Einzelheiten sind noch zu regeln.

Der Kreistag bestimmt am Anfang einer Wahlperiode für deren gesamte Dauer die personelle Zusammensetzung seiner Ausschüsse (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 LkrO). Veränderungen während einer Wahlperiode kommen daher grundsätzlich nicht in Betracht. Wie sich die Sachlage für den Fall darstellt, dass seitens Landtag und Staatsregierung einem Antrag auf Kreisfreiheit stattgegeben würde, ist zu prüfen, nachdem vorliegender Fall erstmals in Bayern gegeben wäre. Sicherlich ist die Frage berechtigt, ab welchem Zeitpunkt für Kreisrätinnen und Kreisräte aus dem Stadtgebiet Neu-Ulm eine Situation eintritt, in der die glaubwürdige und verantwortliche Vertretung der Interessen einer Gebietskörperschaft, der man nicht mehr angehören möchte, nicht mehr möglich ist. Hier besteht Klärungsbedarf. In Gesprächen mit der Regierung von Schwaben ist dies zu thematisieren.

11 Fazit

Eine Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm bedeutet für den Landkreis in seinen derzeit bestehenden Strukturen einen sehr großen Einschnitt. Der zu erwartende Schritt hat Auswirkungen auf Personal, Finanzen, Anlagevermögen und die sonstigen Einrichtungen des Landkreises. Viele Fragen können dabei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden und werden Gegenstand künftiger Verhandlungen mit der Stadt Neu-Ulm sein.

Die Zahl unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sich, wie ausführlich dargestellt, deutlich verringern, woraus sich auch ganz erhebliche Personalkosteneinsparungen ergeben werden. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die bei der Stadt neu zu schaffenden Stellen in vollem Umfang beim Landkreis eingespart werden können. Bei all den Gesprächen und Verhandlungen, die in dieser Sache in naher Zukunft geführt werden, ist es mir sehr wichtig, die Belange jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters zu berücksichtigen. Ihnen so gut wie möglich jedwede Sorgen und Ängste zu nehmen, ist mir ein großes Anliegen.

Bezüglich des Landratsamtes möchte ich darauf hinweisen, dass der Zustand dieses Gebäudes bereits im Herbst 2014, völlig unabhängig von einer möglichen Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm, Thema in den zuständigen Gremien war. Dabei ging es um notwendige Sanierungsmaßnahmen, die über kurz oder lang an diesem Gebäude durchgeführt werden müssten, um es weiter adäquat nutzen zu können. Auch ein Neubau war damals in diesem Zusammenhang als mögliche Lösung diskutiert worden. Mit dem Bezug eines neuen Kreissitzes hätten wir demnach auch die Möglichkeit, bessere Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, wobei wir uns dieser Aufgabe in den kommenden Jahren so oder so zu stellen haben.

Der Blick auf die Finanzen ergibt, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises Neu-Ulm auch im Falle einer Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm grundsätzlich erhalten bleiben dürfte. Unsere derzeit schwierige finanzielle Situation ist auf die Schieflage bei der Kreisspitalstiftung zurückzuführen. Hierbei arbeiten wir seit Monaten an einer Stabilisierung und sind auf einem nach wie vor sehr steinigen, aber insgesamt guten Weg.

Die Berechnungen zeigen, dass der Landkreis mit einer leichten, aber wohl verkraftbaren Verringerung auf der Ergebnisseite rechnen müsste. Sorge bereitet der massive Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung im Falle eines neuen, einwohnerschwächeren Landkreises. Deshalb wäre in diesem Bereich sicherlich ein entsprechender Ausgleich anzustreben. Die Stadt Neu-Ulm trägt über die Kreisumlage einen wichtigen Teil zu unserem Haushalt bei, doch, wie umfangreich dargelegt, haben wir in den vergangenen Jahren deutlich mehr auch wieder in und für die Stadt investiert.

Es obliegt der Stadt Neu-Ulm, ihre Zukunft selbst zu bestimmen, sei es als Große Kreisstadt im Landkreis Neu-Ulm oder als kreisfreie Stadt. Wir sind überzeugt, dass unsere Heimatregion – in welcher Konstellation auch immer – sehr gute Zukunftschancen hat. Es liegt an uns, diese zu nutzen!

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Freudenberger
Landrat

Anlagen
2 Tabellen Finanzsimulation